

An

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Wien, am 19.Juli 2016

Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung

Betroffene Personen:

(siehe Nummerierungen)

1. Dr. Werner Faymann
ehemaliger Bundeskanzler

2. Mag. Johanna Mikl-Leitner
ehemalige Innenministerin

Betreff: Verdacht auf

- Wissentliche Förderung der rechtswidrigen Einreise und Durchreise von Fremden durch Österreich
gemäß § 120 (3) Fremdenpolizeigesetz
- Fahrlässige Gemeingefährdung
gemäß § 177 StGB
- Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze
gemäß § 281 StGB
- Missbrauch der Amtsgewalt sowie Anordnung zum Amtsmissbrauch
gemäß § 302 (1) StGB
- Nichtumsetzung des sowie Verstoß gegen das Fremdenpolizeigesetz
- Nichtumsetzung der sowie Verstoß gegen die österreichische Asylgesetzgebung
- Illegitime Außerkraftsetzung der Rechtsstaatlichkeit sowie
- Grobe Missachtung gesetzlicher Bestimmungen
- Vorschriftswidrige Außerkraftsetzung der EU-Verträge
- Verstöße gegen EU-Richtlinien – Missachtung geltenden EU-Rechts
(Vertrag von Lissabon, Schengener Grenzkodex, Dublin III Verordnung)
- Missbrauch sowie Nichtumsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention
- Missachtung des Allgemeinen Völkerrechts und der Nationalen Verfassung

3. Sämtliche Regierungsmitglieder, welche in der Handhabung der Flüchtlingskrise ebenfalls gegen auch obig angeführte Gesetze verstoßen haben

4. Sämtliche Leitenden Beamten des Innenministeriums und der Landespolizeidirektionen, welche in der Handhabung der Flüchtlingskrise gegen die geltende Gesetzgebung verstoßen haben, insbesondere durch
- Missbrauch der Amtsgewalt, sowie durch die
 - Anordnung zum Amtsmissbrauch
5. Derzeit nicht namentlich bekannte Beamte der Bundesasylbehörde, welche in der Handhabung der Asylentscheidungen gegen die geltende Gesetzgebung verstoßen haben, insbesondere wegen
- Nichtzurückweisung des Asylantrages infolge der Unzuständigkeit Österreichs gemäß §§ 4 ff Asylgesetz und des sich daraus ergebenden
 - Verdacht des Amtsmissbrauches
6. Sämtliche Fremde, Asylanten, Migranten, welche in der Handhabung des Grenzübertrittes gegen die geltende Gesetzgebung verstoßen haben, insbesondere durch die
- unrechtmäßige / rechtswidrige Ein- und Ausreise gemäß §§ 15 ff Fremdenpolizeigesetz 2005, sowie
 - Verstöße gegen die österreichische Asylgesetzgebung und
 - gegen die Genfer Flüchtlingskonvention

Index

Menschenrechtlich adäquate Zuwanderung	4
Missachtung des Allgemeinen Völkerrechts und der Nationalen Verfassung	7
Missbrauch sowie Nichtumsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention	7
Verstöße gegen EU-Richtlinien – Missachtung geltenden EU-Rechts (Vertrag von Lissabon, Schengener Grenzkodex, Dublin III Verordnung)	13
Vorschriftswidrige Außerkraftsetzung der EU-Verträge	16
Nichtumsetzung der sowie Verstoß gegen die österreichische Asylgesetzgebung ...	18
Illegitime Außerkraftsetzung der Rechtsstaatlichkeit und Missachtung gesetzlicher Bestimmungen.....	23
Missbrauch der Amtsgewalt.....	24
Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze	26
Nichtumsetzung des sowie Verstoß gegen das Fremdenpolizeigesetz	27
Anordnung zum Amtsmissbrauch.....	32
Gemeingefährdung.....	34
Fazit der Rechtsverstöße.....	37

Aufforderer:

Peter Schnaubelt, 08.07.1962 Wien geboren, österreichischer Staatsbürger,
1030 Wien, Erdbergstraße 95/34 wohnhaft.

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

In der Annahme, dass die österreichische Staatsanwaltschaft nicht von sich selbst aus, sondern nur infolge einer Aufforderung mittels einer Anzeige bzw. einer sog. Sachverhaltsdarstellung erst sodann tätig werden kann, erlaube ich mir mit dem allergrößten Respekt vor Ihnen und Ihrer Behörde, gegenständliche Anzeigen zu erstatten, bzw. Sachverhaltsdarstellung einzubringen, mit der Bitte um Tätigwerden und begründe dies wie folgend.

Im Zuge der sog. „Europäischen Flüchtlingskrise“ konnten im Jahr 2015 mehr als Einhunderttausend Personen unkontrolliert über die Grenze nach Österreich gelangen, unter den Augen der aus politischen Gründen offensichtlich angeordneten zur Untätigkeit verurteilten bedauerlichen Exekutivbeamten und Polizistinnen.

Augenscheinlich durfte aus rein politischen Gründen lange Zeit überhaupt nicht und sodann nur vereinzelt geprüft werden, ob es sich bei den zig-tausenden Menschen, die über die österreichischen Grenzen - unstrittig illegal - kamen, tatsächlich um Opfer einer humanitären Krise oder um Wirtschaftsflüchtlinge, einfache Migranten oder Asylanten, oder aber auch lediglich um Kriminelle oder gar um (islamistische) Terroristen handelt, welche die – unstrittig rechtswidrige – „Politik der offenen Grenzen“, für deren vorsätzlichen Straftaten auch gebrauchten, was in der gelebten Zeitgeschichte trauriger Weise tausende Male auch tatsächlich passierte.

Die erlebte und gelebte vorsätzliche Unterlassung der Vollziehung der gebotenen Gesetze (u.a. Fremdenpolizeigesetz, Asylgesetzgebung, EU-Verträge, Genfer Flüchtlingskonvention, Allgemeine Völkerrecht) kommt unstrittig einer Außerkraftsetzung der Rechtsstaatlichkeit gleich und mündet juristisch unweigerlich in den Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt.

Ebenso gefährdete die praktizierte bewusste Nichtdurchführung von Kontrollen und erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen massiv die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Österreich, welches ebenfalls in der erlebten Zeitgeschichte bedauerlicherweise viel zu oft auch tatsächlich zum Ausdruck kam.

Als einfacher Bürger, der sich an die geltenden Gesetze zu halten hat, ist es nicht hinnehmbar, dass offensichtliche Gesetzeswidrigkeiten in Österreich völlig ungeahndet bleiben und diese als bloße politische Entscheidung abgetan oder gar damit gerechtfertigt werden können.

Mit der gegenständlichen Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung an die österreichische Staatsanwaltschaft soll auf gar keinen Fall irgendeine Person oder die österreichische Bundesregierung oder eine Behörde diskreditiert, verleumdet oder in deren Ruf geschädigt werden, sondern einzig und alleine soll das gegenständliche Schreiben dazu dienen, um die im Zuge der sogenannten

„Europäischen Flüchtlingskrise“ seit dem Jahr 2015 zahlreichen offensichtlichen Rechtsverstöße, auch begangenen durch die konkreten Handlungen des damaligen Herrn Bundeskanzlers Dr. Werner Faymann, sowie begangen durch die damalige Frau Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner, sowie weiterer Personen, von Rechtswegen zu überprüfen und gegebenenfalls sodann zur Anzeige zu bringen.

Der Verständlichkeit und Übersicht halber erlaube ich mir die gegenständliche umfassende Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung mit einer Einführung zu beginnen und in der Folge auch betreffende Gesetzgebungen zu zitieren.

Menschenrechtlich adäquate Zuwanderung

Was immer wieder in der sogenannten „europäischen Flüchtlingskrise“ vergessen wird, ist die unstrittige Tatsache, dass global in der zivilisierten Welt sämtliche Vorkommnisse dezidiert nach internationalen Übereinkommen gemäß der Charta der Vereinten Nationen (UN), nämlich durch das verbindliche „Allgemeine Völkerrecht“ und in weiterer Folge sodann in den jeweiligen „Nationalen Gesetzgebungen“ (Volkssouveränität) geregelt ist und zu regeln sind.

Ergeben sich neue oder unvorhersehbare Ereignisse, so wäre es eigentlich ein wirklich leichtes Unterfangen, diesen rechtskonform entgegenzutreten und die jeweiligen Herausforderungen gemäß dem „Allgemeinen Völkerrecht“ und der jeweiligen „nationalen Volkssouveränität“, adäquat zu lösen. Doch dazu benötigt es eben auch ein dementsprechendes „völkerrechtliches Grund- und Rechtsverständnis“, sowie nebenbei ein „staatsmännisches Auftreten“ und ein „völkerfräuliches Benehmen“, auch vor allem gegenüber der eigenen Bevölkerung.

Sämtliche jegliche weitere internationalen, bilateralen oder sonstige Abkommen, etwa Staatenbundrichtlinien von zusammengeschlossenen Staaten, wie es die Europäische Union ist (EU-Regelwerk) sind dem untergeordnet, haben keinerlei höheren Stellenwert und könne man deshalb auch überdies aus dergleichen Abkommen, jederzeit völkerrechtlich wieder austreten.

In den beiden nachstehenden Menschenrechtspakten des „Allgemeinen Völkerrechts“ ist sowohl das Selbstbestimmungsrecht aller Völker als auch die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates klar verankert. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist das völkerrechtliche Höchstprinzip und der fundamentalste Grundsatz des Völkerrechtes.

Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen

8. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Vom 19. Dezember 1966

(BGBl. 1973 II S.1534)

Teil I

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(3) Die Vertragsstaaten, ..., haben entsprechend der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Artikel 2

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, ..., die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht schon getroffen worden sind.

Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen

11. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1570)

Teil I

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Und in der Österreichischen Bundesverfassung wurde ebenso klar und unzweideutig die Volkssouveränität festgeschrieben:

Österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz I.B. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vom 1. Oktober 1920 Erstes Hauptstück Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1.

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Unstrittig geht aus den beiden Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen (Artikel 1 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen sowie Artikel 1 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen) zu denen sich auch Österreich bekannt hat, eindeutig hervor, dass gemäß dem Selbstbestimmungsrecht der Völker ein Volk das Recht dazu hat, ohne Einmischung anderer, selbst über sämtliche Belange zu entscheiden sowie seine Entwicklung auch frei gestalten kann und dass einzig und alleine der Wille des Volkes (Volkswille) entscheidend ist und niemals der Wille einzelner, wenn auch indirekt oder direkt vom Volk gewählter Politiker.

Das Allgemeine Völkerrecht spricht explizit jedem Volk dieser Erde das internationale Recht aus, seine eigene Heimat so zu gestalten wie immer es auch möchte und verpflichtet überdies hierzu sämtliche Staats- und Regierungschef der uneingeschränkten Macht des Volkes und des Volkswillens in sämtlichen Bereichen (bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle) Rechnung zu tragen. Und mit dem o.a. Artikel I der österreichischen Bundesverfassung wurde dies auch unstrittig bestätigt.

Desto verwerflicher ist die traurige Tatsache, dass sich einige (viele) Politiker bei der Umsetzung der zwingenden Norm des Allgemeinen Völkerrechts und der Österreichischen Bundesverfassung – drücken wir es einmal so aus – sehr schwer tun.

Da es sich bei jeglicher Zuwanderung nach Österreich unstrittig um einen Eingriff in die fundamentalen Grundwerte der österreichischen Bevölkerung handelt, hätte bereits von Anbeginn an (nämlich schon vor der Aufhebung der Gastarbeiterregelung in den 1970er Jahren und der damit verbundenen Familieneinwanderung sowie der Zuzug fremder Kulturen und Religionen) eine öffentliche sachliche und tabulose Grundsatzdebatte geführt werden und eine ebenso verbindliche Volksabstimmung darüber stattfinden müssen. Selbstverständlich auch beinhaltend folgender Themen, etwa

- wie viele Zuwanderer aufgenommen werden sollen,
- wo diese angesiedelt werden sollen,
- von welchem Kulturkreis sollen diese kommen,
- welche Religionen sind in ihren Entwicklungen noch nicht für eine offene Gesellschaft bereit,
- sollen die Zuwanderer sich komplett assimilieren, d.h. ihre bisherige Kultur und Sprache aufgeben,
- welche Art der Integration oder Migration wird erwünscht,
- wie viel Fremdes verträgt Österreich,
- sollen Parallelgesellschaften entstehen,
- soll Österreich Asyl gewähren, in welcher Form und vor allem wen und wie vielen Personen,
- u.v.m.!

Bedauerlicherweise fand in Österreich weder eine öffentliche Grundsatzdebatte noch eine vorgeschriebene verbindliche Volksabstimmung damals und schon gar nicht heute darüber statt. Doch wäre genau dies die einzige und völkerrechtlich zulässige Vorgangsweise für eine menschenrechtlich adäquate Zuwanderung!

Denn was auch in der gegenständlichen Causa der sog. „europäischen Flüchtlingskrise“ schlichtweg vergessen wird, ist die unstrittige juristische Tatsache, dass das Heimatrecht Europas und deren Völker gemäß dem Allgemeinen Völkerrecht vor jeglichem „Flüchtlings- und Asylrecht“ kommen!

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Ich ersuche höflich um Auskunft darüber, bei welcher Behörde oder bei welchem Gericht die diesbezügliche rechtliche Zuständigkeit und Einklagbarkeit liegt - sprich: Wer dezidiert dafür zuständig ist?

Missachtung des Allgemeinen Völkerrechts und der Nationalen Verfassung

Aufgrund der Ausführungen im vorherigen Kapitel über die zwingende Norm des Allgemeinen Völkerrechts bezüglich der Volkssouveränität(en) und deren uneingeschränktes Selbstbestimmungsrecht, ist es rechtlich unstrittig, dass selbst ein Herr Bundeskanzler Dr. Werner Faymann, in seinem Amte als damaliger Bundeskanzler von Österreich, mit seiner angeordneten uneingeschränkten „Willkommenskultur“ im Jahr 2015, alleinig mit dieser politischen Richtlinie und der nachfolgenden (Tat-)Handlung, Massen von Menschen aus verschiedensten Ländern und Kulturen eben uneingeschränkt einreisen zu lassen, hat Herr Dr. Werner Faymann, das ihm aufgetragene Amt als Bundeskanzler von Österreich missbraucht und gegen sowohl das Allgemeine Völkerrecht als auch gegen die österreichische Bundesverfassung verstoßen, da Herr Dr. Werner Faymann ohne einer abgehaltenen Volksabstimmung gar nicht den Volkswillen zu einer derart fundamentalen Grundsatzentscheidung und -änderung wissen und vertreten kann, weil dieser eben noch nicht vorliegt.

Denn ohne einer durch das Allgemeine Völkerrecht sowie der nationalen Verfassung zwingend verlangten und sodann für die Regierungsträger bindenden Volksabstimmung über die Grundelemente eines Staatsvolkes, kann man den Volkswillen mit Nichten selbstständig oder politisch gewollt, verändern!

Weiteres ist es ist ein Grundrecht jedes einzelnen Volkes, selbst darüber zu entscheiden, wen man zuwandern lässt und wen nicht, sowie wie viele und von welchen Kulturen, etc.; Und niemals kann ein(e) Staatsorgan / Staatsperson über ein derartiges Fundamentalrecht alleine oder nach (partei-) politischen Willen handeln, denn dann würde diese Person durch ihre gesetzte Unrechthandlung automatisch vom Volksvertreter zum Volksverräter und Diktator werden.

Mit Nichten ist das „Allgemeine Völkerrecht“ so auszulegen, dass in den einzelnen Staaten nach demokratischen Wahlen sich verschiedene politische Parteien bilden, welche infolge mitunter von parlamentarischen Verfassungsmehrheiten, sodann gegen den Volkswillen fundamentale Entscheidungen nach Belieben treffen können, wie es leider schon allzu oft gängige Praxis geworden ist (Pseudodemokratien).

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Ich ersuche höflich um Auskunft darüber, bei welcher Behörde oder bei welchem Gericht die diesbezügliche rechtliche Zuständigkeit und Einklagbarkeit liegt - sprich: Wer dezidiert dafür zuständig ist?

Missbrauch sowie Nichtumsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention

Im Zuge der sog. „Europäischen Flüchtlingskrise“, wurde die Genfer Flüchtlingskonvention im wahrsten Sinne des Wortes buchstäblich vergewaltigt, schändlich missbraucht sowie zweckentfremdet. Und zwar sowohl von so manchen Staats- und Regierungschefitäten, als auch von einigen NGO's, Demonstranten und selbsternannten Gutmenschen, und schließlich auch von Migranten selbst!

Der eigentliche Name der sog. Genfer Flüchtlingskonvention spiegelt deren wesentlichen Sinn wider: „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“. Die Genfer Flüchtlingskonvention (Abkürzung GFK) wurde am 28. Juli 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf verabschiedet und trat am 22. April 1954 in Kraft. Ergänzt wurde sie am 31. Januar 1967 durch das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, das am 4. Oktober 1967 in Kraft trat. Der Konvention sind 145 Staaten beigetreten, dem Protokoll 146. 143 Staaten sind sowohl der Konvention, als auch dem Protokoll beigetreten. (Stand 25. Januar 2014). Die GFK ist die Rechtsgrundlage für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR).

Um jegliche Missverständnisse vorzubeugen, gestatte ich mir die wichtigsten Passagen aus dieser wie folgend zu zitieren:

UNHCR – Flüchtlingskonvention

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954) Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (In Kraft getreten am 4. Oktober 1967)

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Definition des Begriffs „Flüchtling“

A. Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung (Punkt 2) **aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann.**

C. Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutrifft, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen, 1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder 2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder 3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder 4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder **5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.** 6. Staatenlos ist und die Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen, sie daher in der Lage ist, in ihr früheres Aufenthaltsland zurückzukehren.

F. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,
a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;

c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Artikel 2 Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere der Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

Artikel 32 Ausweisung

1. Die vertragschließenden Staaten werden einen Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befindet, nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausweisen.

2. Die Ausweisung eines Flüchtlings darf nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die in einem durch gesetzliche Bestimmungen geregelten Verfahren ergangen ist. **Soweit nicht zwingende Gründe für die öffentliche Sicherheit entgegenstehen**, soll dem Flüchtling gestattet werden, Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, ein Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren Personen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind, vertreten zu lassen.

3. Die vertragschließenden Staaten werden einem solchen Flüchtling eine angemessene Frist gewähren, um ihm die Möglichkeit zu geben, in einem anderen Lande um rechtmäßige Aufnahme nachzusuchen. **Die vertragschließenden Staaten behalten sich vor, während dieser Frist diejenigen Maßnahmen anzuwenden, die sie zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung für zweckdienlich erachten.**

Artikel 33 Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

Artikel 44 Kündigung

1. Jeder vertragschließende Staat kann dieses Abkommen jederzeit durch eine schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen.

Artikel 46 Verständigungen durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten, die über die dazu erforderlichen Vollmachten verfügen, das vorliegende Abkommen im Namen ihrer Regierungen unterzeichnet.

Österreich:
Dr. Karl Fritzer

Die Unterzeichnung erfolgt unter den ausdrücklichen Vorbehalten, daß die Republik Österreich a) die in den Artikeln 6, 7 Ziffer 2, 8, 17 Ziffern 1 und 2, 23 und 25 enthaltenen Bestimmungen für sich nicht als bindende Verpflichtung, sondern nur als Empfehlung anerkennt; b) die im Artikel 22, Ziffern 1 und 2, enthaltenen Bestimmungen nur hinsichtlich des öffentlichen Unterrichtes anerkennt; c) die im Artikel 31, Ziffer 1, enthaltenen Bestimmungen nur hinsichtlich solcher Flüchtlinge anerkennt, gegen die durch österreichische Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung (Abschaffung) nicht schon früher verfügt wurde; d) die im Artikel 32 enthaltenen Bestimmungen nur hinsichtlich solcher Flüchtlinge anerkennt, die nicht aus Gründen der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Strafrechtspflege oder sonstiger öffentlicher Belange ausgewiesen werden.

Die Unterzeichnung erfolgt weiters mit der Erklärung, daß sich die Republik Österreich hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen an die Alternative b) der Ziffer 1 des Abschnittes B des Artikels 1 dieses Abkommens für gebunden erachtet.

gezeichnet
Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

Und zu den Ausführungen des UNHCR heißt es u.a. wörtlich:

„Die meisten wollen Armut (45 Prozent leben unter der Armutsgrenze) und Arbeitslosigkeit (mehr als 40 Prozent der Bevölkerung ist arbeitslos) hinter sich lassen. Armut, Arbeitslosigkeit und Hunger gelten jedoch als wirtschaftliche Gründe der Migration. Laut Genfer Flüchtlingskonvention besteht in diesen Fällen kein Asylgrund!

Von anderen Migranten unterscheidet sich der Flüchtling durch seinen auf eine persönliche Verfolgung bezogenen Fluchtgrund - Individualverfolgung.

Regionale Abkommen, wie die Flüchtlingskonvention der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU, heutige AU) von 1969 und die auf Lateinamerika bezogene Erklärung von Cartagena von 1984 erweitern den Flüchtlingsbegriff auch auf Personen, die vor Krieg und Unruhen fliehen.

Neben dem Flüchtlingsschutz gibt es in Österreich auch noch Menschen, denen so genannter subsidiärer Schutz gewährt wird. Subsidiär Schutzberechtigte sind ähnlich wie Flüchtlinge aus ihrem Heimatland geflohen, sie erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Ihr Leben oder ihre Sicherheit ist aber zum Beispiel durch Krieg, Unruhen oder Folter in ihrem Heimatland gefährdet und deswegen erhalten sie Schutz.“

Im „Wiener Memorandum 2015“, gezeichnet vom Wiener Akademiker Kreis, wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass nicht nur Wirtschaftsflüchtlinge, sondern auch Kriegsflüchtlinge gar nicht unter dem Schutz dieser Konvention fallen. Und Weiteres zitiert:

„Krieg, Bürgerkrieg, sonstige kriegerische Handlungen, bewaffnete Konflikte, Stammesfehden, sind keine asylrelevanten Fluchtgründe nach der Genfer Konvention.

Die Europäische Union hat in der Statusrichtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004, geändert durch die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.12.2011 den Begriff des Flüchtlings gemäß der Genfer Konvention ergänzt und den Begriff des Internationalen Schutzes eingeführt. Dieser umfasst auch einen subsidiären Schutz für Personen, die zwar kein Recht auf Asyl haben, aber trotzdem nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden können, weil ihnen dort ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden gemäß Artikel 15 der Richtlinie gilt:

- a Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- b Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- c Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes.

Gleichzeitig wurden die in der Genfer Konvention taxativ aufgezählten Verfolgungsgründe interpretiert und erweitert. Insbesondere sind auch geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität zu berücksichtigen. Die bloße politische Meinung ist asylrelevant, auch dann wenn keinerlei Tätigkeit auf Grund dieser Meinung entfaltet wurde.

Die Europäische Union hat somit auf dem Umweg über eine Richtlinie die Genfer Konvention ausgedehnt, wobei dieser erweiterte internationale Schutz nur für Mitglieder der Europäischen Union – mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark - gilt.“

Aus der Genfer Flüchtlingskonvention geht eindeutig hervor, dass ein Flüchtling lediglich ein vorübergehendes zeitlich begrenztes Bleiberecht für die Dauer auf seinen auf eine Verfolgung bezogenen Fluchtgrund in einem anderen als das seinige Land hat, solange er seinen Verpflichtungen, die nationalen Gesetze dieses Landes, welches die Genfer Flüchtlingskonvention unterschrieben hat, und deren sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten, der Flüchtling auch wirklich nachkommt. Die Beantragung von Asyl ist unstrittig eine Bringschuld und von der vorübergehenden Gewährleistung eines anderen Staatsvolkes abhängig!

Des Weiteren stellt die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) eindeutig klar, dass jedem Land das absolute Recht zusteht, jederzeit einen Flüchtling aus den o.a. verschiedensten Gründen auszuweisen, selbst dann, wenn sein Flüchtlingsgrund anerkannt wurde und er Asyl erhalten hat. Die GFK sieht somit das gesetzlich konforme straffreie Verhalten eines Flüchtlings als Grundvoraussetzung an und stellt diese(s) über seinen Asylrechtsanspruch!

Umso verwundert ist die Tatsache der gängigen Praxis, dass Österreich (schon vor der sog. europäischen Flüchtlingskrise) die UNHCR-Flüchtlingskonvention nicht immer umsetzt und straffällig gewordenen Asylwerbern (z.B. Gewalttäter, Drogendealer, etc.) gem. Art. 32 und Art. 33 UNHCR-Flüchtlingskonvention nicht

unverzüglich den Asylstatus aberkennt und diese nach deren Verurteilung und Verbüßung ihrer Strafe, nicht auch abschiebt.

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Ich erlaube mir die berechtigte Frage an die Staatsanwaltschaft zu richten, wer dezidiert für eine etwaige Überprüfung der von der österreichischen Asylbehörde (Bundesasylamt) entschiedenen Bescheide zuständig ist und ob eine allgemeine oder teilweise politische Einflussnahme oder gar Anordnungen stattgefunden haben, wodurch durch derartige Richtlinien die Beamten des Bundesasylamts genötigt werden, gegen geltendes Recht zu verstoßen und dies womöglich auch noch sich als gängige Praxis entpuppt?

„Bericht: Kritik an unzureichender Kontrolle bei Asylverfahren.

Interne Prüfer des Bundesrats für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kritisieren eine mangelnde Qualitätssicherung bei Asylentscheidungen. Im vorigen Jahr habe das hierzu zuständige Referat gerade mal 0,01 Prozent der 282.700 Asylentscheidungen stichprobenartig überprüfen können, heißt es in einem internen Papier, aus dem das Nachrichtenmagazin „der Spiegel“ zitiert. Gründe für die unzureichenden Kontrollen seien die Beschleunigung der Verfahren und die große Zahl neuer unerfahrener Kontrolleure in der Behörde.“ (3-sat Teletext, 25.6.2016)

(Zurückkommend auf die gegenwärtige sog. europäische Flüchtlingskrise) Durch die gesetzten Tathandlungen, der Missachtung der Gesetze und Rechtsvorschriften, sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Anordnungen zu ignorieren (Verweigerungen der Ausweisleistung, der Registrierung, gewaltsames Durchdringen von Grenzabsperungen, Nichtbefolgung von Sicherheitsanweisungen, Störung der öffentlichen Ordnung auch durch vorschriftswidrige Benützung von Bahngleisen, Autobahnen, Straßen) verstoßen diese „Flüchtlinge“ eindeutig gegen den o.a. Artikel 2, Allgemeine Verpflichtungen, der UNHCR – Flüchtlingskonvention.

Unstrittig steht das gegenwärtige Verhalten des sog. Flüchtlingsstroms quer durch Europa völlig entgegengesetzt zur Genfer Flüchtlingskonvention und deren bindenden Regeln sowie getroffenen Übereinkünften, zumal eine dieser zwingend einzuhaltenden sich in den jeweiligen nationalen Asylgesetzgebungen wiederfindenden Vorschrift, ausdrücklich die sogenannte „Drittstaatenlösung“ (ist gleich: Erststaatenzuständigkeit) vorschreibt.

(Anmerkung: Die diesbezügliche klare Rechtsvorschrift befindet sich im österreichischen Asylgesetz, im 2. Abschnitt, Unzuständigkeit Österreichs wegen Drittstaatsicherheit, und wird auf diese im zuständigen Kapitel ab Seite 18 des gegenständlichen Schreibens ausführlich eingegangen)

Diese schreibt nämlich explizit dem jeweiligen Flüchtling ausdrücklich vor, dass er eben nicht quer durch Europa oder der ganzen Welt „umherflüchten“ darf, um irgendwann einmal dann doch um Asyl anzusuchen und sich nicht das für ihn angenehmste und annehmbarste Land aussuchen kann.

Die Genfer Flüchtlingskonvention in ihrem Sinne und des Weiteren sodann die jeweiligen nationalen Landesasyl- und Flüchtlingsgesetzgebungen legen aus gutem Grunde eindeutig fest, dass auch sogenannte „subsidiär Schutzbedürftige“, welche in großer Zahl vor Bürgerkriegen aus ihrer Heimat fliehen oder vertrieben werden, diese

Flüchtlinge gegebenenfalls ihre Asylanträge selbstverständlich im nächstgelegenen sicheren Land, angrenzend an ihre Heimat, zu stellen haben („sichere Drittstaaten“).

Denn nur so, urteilte der Völkerbund zu Recht, ist eine „Entwurzelung“ ganzer Völker und Bevölkerungsschichten aus deren Heimat infolge Kriegs- und Bürgerkriegswirren zu verhindern. Überdies haben die angrenzenden Länder meist eine gleiche Kultur und Religion, was eine unverzichtbare Grundvoraussetzung für ein verständnisvolles wenn auch nur vorübergehendes Miteinander für die Dauer der Kriegswirren, sind.

Unmissverständlich dazu die Aussage des niederländischen Premiers, Rute, welcher im Zuge der europäischen Flüchtlingskrise mit Blick auf die Tatsache, dass viele Flüchtlinge nur in reiche westeuropäische Länder mit einer für sie günstigeren Asylpolitik wollen, Premier Rute die Praxis des „Asyl-Shoppings“ zu beenden fordert. (ORF Teletext, 18.9.2015)

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Ich ersuche höflich um Auskunft darüber, bei welcher Behörde oder bei welchem Gericht die diesbezügliche rechtliche Zuständigkeit und Einklagbarkeit (bei Verstoß und Nichtumsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention) liegt - sprich: Wer dezidiert dafür zuständig ist?

Verstöße gegen EU-Richtlinien – Missachtung geltenden EU-Rechts (Vertrag von Lissabon, Schengener Grenzkodex, Dublin III Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Von Beginn des Flüchtlingsstromes an, hätte eigentlich das Gebot der Stunde lauten müssen, im Rahmen bestehender EU-Verträge und Richtlinien ohne langwieriges EU-Prozedere gesetzeskonform die Wiedereinführung der Grenzkontrollen anzuordnen und unverzüglich sowie rigoros diese als solche auch durchzuführen; Denn im speziellen gegenwärtigen Fall (und das ist ja das Verwerfliche in dieser Causa) gab oder gibt es hierzu nach geltenden EU-Recht, keinerlei anderslautende Alternative, d.h. dies hätte eigentlich von Anbeginn an GESCHEHEN MÜSSEN, ansonsten jeder Staat, besser gesagt, jeder Staats- und Regierungschef, jeder Innenminister, jede Regierung, welche infolge des Flüchtlingsstromes nicht seine Grenzen sichern und schließen lässt, automatisch gegen EU-Richtlinien verstößt.

Siehe hierzu nachstehende Rechtsgrundlagen:

VERTRAG VON LISSABON

(Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union), in Kraft getreten am 1.9. 2009

Kapitel 2

POLITIK IM BEREICH GRENZKONTROLLEN; ASYL UND EINWANDERUNG

Artikel 77, Absatz 1, Punkt b: Die Union entwickelt eine Politik, mit der die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen sichergestellt werden soll;

Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung
an die Staatsanwaltschaft Wien

Artikel 78, Absatz 2, Punkt c: (Die Union entwickelt) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;
Artikel 78, Absatz 3: Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

SCHENGENER GRENZKODEX
Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (vom
15.März 2006)
KAPITEL II
**VORÜBERGEHENDE WIEDEREINFÜHRUNG VON GRENZKONTROLLEN AN
DEN BINNENGRENZEN**

Artikel 25 - Verfahren in Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern

(1) Erfordert die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit eines Mitgliedstaats ein sofortiges Handeln, so kann der betreffende Mitgliedstaat ausnahmsweise an den Binnengrenzen unverzüglich Grenzkontrollen wieder einführen.

(2) Der Mitgliedstaat, der an den Binnengrenzen Grenzkontrollen wieder einführt, setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis; er macht die Angaben gemäß Artikel 24 Absatz 1 und gibt die Gründe an, die eine Inanspruchnahme dieses Verfahrens rechtfertigen.

DUBLIN III
**VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES vom 26. Juni 2013**

zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist: Sie ist am 19. Juli 2013 in Kraft getreten und ist ihrem Art. 49 zufolge ab dem 1. Januar 2014 unmittelbar anzuwenden.

Ziel dieser Verordnung ist es, den für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat möglichst rasch zu bestimmen und Asylmissbrauch zu verhindern.

Wichtigste Regel für die Zuständigkeit: Der Staat, in den der Asylbewerber nachweislich zuerst eingereist ist, muss das Asylverfahren durchführen.

Wie auch die Dublin-II-Verordnung sieht Dublin-III eine Inhaftnahme (Abschiebehaft) vor. Es sind folgende sechs Haftgründe vorgesehen:

1. ungeklärte Identität,
2. Beweissicherung im Asylverfahren,
3. Prüfung des Einreiserechtes,
4. verspätete Asylantragsstellung,
5. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
6. laufendes Dublin Verfahren.

(Deutschland setzte sich bei den Verhandlungen insbesondere für Haftgründe 4. und 6. ein.)

Aus den o.a. drei Rechtsgrundlagen der Europäischen Union (EU) und im Sinne des Geistes der EU geht eindeutig hervor, dass im Falle der Nichtgewährleistung von Personenkontrollen infolge eines unkontrollierten Grenzübertritts durch Massenzustrom, nach Maßgabe der zeitlichen Weiterbewegung des zügellosen Menschenstroms, zum Schutz der Allgemeinheit der EU es erfordert, sodann an den jeweiligen Binnengrenzen unverzügliche Grenzkontrollen wieder einzuführen, um nicht Gefahr zu laufen, dass durch den illegalen Massenzustrom, die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit der gesamten Europäischen Union gefährdet wird – Verschiebung der Verpflichtung der Kontrolle der EU-Außengrenzen beim Durchbrechen dieser, auf die nächste(n) Binnengrenze(n), solange bis der Rest des gemeinsamen EU-Besitzstandes gesichert ist bzw. der unrechtl. Massenzustrom gestoppt werden kann.

Infolge der Nichtumsetzung der zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen durch die damalige österreichische Bundesregierung, allen voran der damalige sehr geehrte Herr Bundeskanzler Dr. Werner Faymann und die damalige sehr geehrte Frau Innenministerin, Johanna Mikl-Leitner, haben diese eindeutig gegen geltendes EU-Recht, wie folgend verstoßen:

- Keine gemeinsam entwickelte Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms; gemäß Artikel 78, Absatz 2, Punkt c, Vertrag von Lissabon,
- Nicht unverzügliche Einführung vorübergehender Grenzkontrollen, obwohl dies die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit des Staates Österreich zwingend erforderte, gemäß Art. 25, Absatz 1, Schengener Grenzkodex,
- Nichtvorgehen gegen Asylmissbrauch, Weiteres
- Nichtrückführung in den für den Asylantrag zuständigen Mitgliedsstaat, sowie
- Nichtinhaftnahme (Abschiebehaft) infolge
 - ungeklärter Identität,
 - Prüfung des Einreiserechts,
 - Verspätete Asylantragsstellung,
 - Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, o.a. letztere gemäß Dublin III Verordnung.

Eigentlich hätte die Europäische Kommission damals von Anbeginn an, von sich aus tätig werden sollen und jeweilige Vertragsverletzungsverfahren sowohl gegen Österreich als auch gegen sämtliche ebenfalls vertragsbrüchige Staaten, einleiten müssen.

„Bayern: Vorwürfe an Österreich

Der bayrische Innenminister Herrmann hat Österreich vorgeworfen in der Flüchtlingskrise europäisches Recht zu missachten. Sowohl der Schengener Kodex als auch die Dublin Verordnung würden tausendfach missachtet, sagte Herrmann heute in München. Anders sei es nicht erklärbar, dass massenhaft Personen, die weder ein Schengen-Visum vorweisen könnten noch als Flüchtlinge registriert, nach Bayern kommen könnten. Er stellt Österreich diesbezüglich in eine Reihe mit Ländern wie Italien oder Griechenland.“ (ORF Text, 18.9.2015)

„EU-Ratspräsident Tusk hat nach dem Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union erklärt, dass die größte Flüchtlingswelle noch vor uns stehe. „Die Politik der offenen Türen müsse überarbeitet werden, das Chaos an den Außengrenzen muss aufhören“, so Tusk. Von der absoluten Notwendigkeit die

Kontrolle über die EU-Außengrenzen wiederzuerlangen, sprach zum ersten Mal nunmehr sogar selbst EU-Kommissionspräsident Juncker.“ (ORF Text, 24.9.2015)

„Seehofer kritisiert Merkel.

Durch die deutsche Entscheidung, in Ungarn festgesetzt Flüchtlinge nach Deutschland einreisen zu lassen, seien geltende Regeln in Europa außer Kraft gesetzt worden. Deshalb habe man nun chaotische Zustände in Europa. Es geht darum europäische Regeln wieder zur Geltung zu bringen. Und dafür hat Orban Unterstützung und nicht Kritik verdient.“ (ORF Text, 23.9.2015)

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Ich ersuche höflich um Auskunft darüber, bei welcher Behörde oder bei welchem Gericht die diesbezügliche rechtliche Zuständigkeit und Einklagbarkeit liegt - sprich: Wer dafür zuständig ist, für die oben detailliert angeführten offensichtlichen Rechtsverstöße begangen durch Mitglieder der obersten Organe der Europäischen Union, allen voran die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel, sowie der EU-Kommissionspräsident Jean Claude Juncker, aber auch der Präsident des EU-Parlaments Martin Schulz, und selbstverständlich der damalige österreichische Bundeskanzler Dr. Werner Faymann und die damalige österreichische Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner?

Österreich ist als Mitglied der Europäischen Union an deren Gesetzgebungen gebunden und sollte seither eigentlich die österreichische Staatsanwaltschaft über die Zuständigkeit bei Rechtsverstößen direkt gegen EU-Recht, auch genauest darüber aufgeklärt bzw. dezidiert die Kompetenz der Verantwortlichkeit festgelegt worden sein.

Vorschriftswidrige Außerkraftsetzung der EU-Verträge

Unstrittig haben ganz bestimmte Personen, darunter dezidiert der damalige Bundeskanzler Dr. Werner Faymann und die damalige Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner, komplett EU-vertragswidrig, bindende EU-Verträge (Vertrag von Lissabon, Schengener Grenzkodex, Dublin III Verordnung), völlig verantwortungslos vor allem auch gegenüber der Sicherheit der gesamten Bevölkerung Europas, diese gemeinsamen EU-Regelwerke ohne jeglicher gesetzlichen Grundlage im Jahr 2015 vorschriftswidrig außer Kraft gesetzt.

Es ist dies ein schwerwiegenderer Fall von völliger Missachtung geltenden EU-Rechts durch bestimmte Mitglieder der obersten Organe der Europäischen Union, wie es nun einmal die Staats- und Regierungschefs in ihrer Eigenschaft als „Europäischer Rat“ sind, sogar unter Mitwirkung des EU-Kommissionspräsidenten Jean Claude Juncker.

Mit aller Deutlichkeit muss einmal gesagt werden, dass die Außerkraftsetzung geltender EU-Gesetzgebungen selbst aufgrund einer „humanitären Notsituation“ weder vorgesehen noch rechtens, somit unstrittig vertragswidrig ist / sind! Das geben die EU-Richtlinien selbst bei einer noch so humanen Auslegung, juristisch einfach nicht her und sollte dies eigentlich zu rechtlichen Konsequenzen gegen die betreffenden Politiker führen.

Ganz im Gegenteil, im o.a. Vertrag von Lissabon, Kapitel 2 POLITIK IM BEREICH GRENZKONTROLLEN; ASYL UND EINWANDERUNG, unter Art. Artikel 77, Absatz 1, Punkt b, ist unmissverständlich festgeschrieben, dass die Union eine Politik vorschreibt, mit der die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen sichergestellt werden soll.

Im o.a. Vertrag von Lissabon, Artikel 78, Absatz 2, Punkt c: ist dezidiert eine gemeinsame Regelung im Falle eines Massenzustroms vorgesehen.

Und im o.a. SCHENGENER GRENZKODEX, Kapitel II, bezüglich der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen, ist im Artikel 25 eindeutig festgeschrieben, dass wenn die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit eines Mitgliedstaats ein sofortiges Handeln erfordert - und die damalige sowie gegenwärtige Situation erfordert dies unstrittig - unverzüglich Grenzkontrollen wieder eingeführt werden können.

Überdies sieht die o.a. DUBLIN III VERORDNUNG selbstverständlich eine Inhaftnahme in bestimmten Fällen vor, wie etwa unter Punkt 1, bei ungeklärter Identität, oder unter Punkt 3, zur Prüfung des Einreiserechts, oder unter Punkt 4, bei verspäteter Asylantragsstellung oder unter Punkt 5, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Ironischerweise setzte sich gerade Deutschland bei den Verhandlungen insbesondere für Haftgründe 4. (verspäteter Antragsstellung) und 6. (aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit) ein und macht die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel mit ihrer nunmehrigen Politik eine diametrale Kehrtwendung und will von alle dem sowie sonstigen einst ausverhandelten und vertraglich vereinbarten Regelungen plötzlich nichts mehr wissen.

Die Völker Europas fragen sich völlig zurecht, wieso die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel und einige wenige Mitläufer (darunter u.a. leider auch der damalige österreichische Bundeskanzler Dr. Werner Faymann) nicht einfach genauso wie es in den EU-Verträgen unmissverständlich vorgeschrieben ist, auf diese europäische Flüchtlingskrise reagierten / reagieren und gesetzeskonform nach Punkt und Beistrich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewährleisten, sowie die illegale Einreise von unbekanntem fremden Menschen, wenn Notwendig auch mit Festnahmen und rigorosen Grenzsicherungen, wirksam entgegenstehen, um sowohl die eigene Bevölkerung als auch die Gesamtbevölkerung Europas zu schützen?

An stattdessen wird die europäische Bevölkerung von diesen wenigen politischen Führern schamlos verraten, welche sich anmaßen, über geltendes EU-Recht selbstherrlich hinwegsetzen zu können und aufgrund falsch gelebter Humanität, in naivster Art und Weise, die Zukunft und Sicherheit Europas und deren Völker, völlig unverantwortlich einfach aufs Spiel setzen.

Man kann nur hoffen, dass irgendwann einmal die Gerechtigkeit siegen wird und die diesbezüglichen Personen, welche ihr Staatsamt schändlich missbraucht haben, auch gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden. Politisch werden sie es mit an grenzender Wahrscheinlichkeit bereits bei den jeweiligen nächsten Wahlen bestimmt.

Sowohl aus staatsrechtlichen aber vor allem aus sehr guten (mit)menschlichen und völkerrechtlichen Gründen, wäre es die einzige richtige Vorgangsweise in der gegenständlichen europäischen Flüchtlingskrise, dem Beispiel Ungarns zu folgen um diese völkerrechtswidrige, selbst gegen die Genfer Flüchtlingskonvention verstoßende, illegale und unkontrollierte Massenwanderung quer durch Europa, endlich zum Stoppen zu bringen.

Alles andere widerspricht ganz klar und eindeutig jeglicher Rechtsordnung!

Nichtumsetzung der sowie Verstoß gegen die österreichische Asylgesetzgebung

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!
Erlauben Sie mir bitte nunmehr, Ihnen einige wichtige Auszüge aus den Rechtsvorschriften für die (innerstaatliche) österreichische Asylgesetzgebung darzulegen:

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Asylgesetz 2005

2. Hauptstück Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten

2. Abschnitt Unzuständigkeit Österreichs Drittstaatsicherheit

§ 4. (1) Ein Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige in einem Staat, mit dem ein Vertrag über die Bestimmungen der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz nicht besteht oder die Dublin - Verordnung nicht anwendbar ist, Schutz vor Verfolgung finden kann (Schutz im sicheren Drittstaat).

(2) Schutz im sicheren Drittstaat besteht, wenn einem Drittstaatsangehörigen in einem Staat, in dem er nicht gemäß § 8 Abs. 1 bedroht ist, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offen steht oder über einen sonstigen Drittstaat gesichert ist (Asylverfahren), er während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt ist und er dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat hat, sofern er in diesem gemäß § 8 Abs. 1 bedroht ist. Dasselbe gilt bei gleichem Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung für Staaten, die in einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention bereits eine Entscheidung getroffen haben.

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 2 sind in einem Staat widerlegbar dann gegeben, wenn er die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert und gesetzlich ein Asylverfahren eingerichtet hat, das die Grundsätze dieser Konvention, der EMRK und des Protokolls Nr. 6, Nr. 11 und Nr. 13 zur Konvention umgesetzt hat.

Zuständigkeit eines anderen Staates

§ 5. (1) Ein nicht gemäß §§ 4 oder 4a erledigter Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin - Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Eine Zurückweisung des Antrages hat zu unterbleiben, wenn im Rahmen einer Prüfung des § 9 Abs. 2 BFA-VG festgestellt wird, dass eine mit der Zurückweisung verbundene Anordnung zur Außerlandesbringung zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK führen würde.

3. Abschnitt

Ausschluss von der Zuerkennung und Aberkennung des Status des Asylberechtigten

§ 6. (1) Ein Fremder ist von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ausgeschlossen, wenn

1. und so lange er Schutz gemäß Art. 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt;
2. einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Ausschlussgründe vorliegt;
3. aus stichhaltigen Gründen angenommen werden kann, dass der Fremde eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt, oder
4. er von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht.

Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten

§ 9. (1) Einem Fremden ist der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn ...

(2) Ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus den Gründen des Abs. 1 abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn

1. einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt;
2. der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder
3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht.

(3) Ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ist jedenfalls einzuleiten, wenn der Fremde straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3) und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 wahrscheinlich ist.

3. Hauptstück

Rechte und Pflichten der Asylwerber

1. Abschnitt

Aufenthalt im Bundesgebiet während des Asylverfahrens

Aufenthaltsrecht

§ 13. (1) Ein Asylwerber, dessen Asylverfahren zugelassen ist, ist bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder bis zum Verlust des Aufenthaltsrechtes (Abs. 2) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Ein auf Grund anderer Bundesgesetze bestehendes Aufenthaltsrecht bleibt unberührt.

(2) Ein Asylwerber verliert sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn

1. dieser straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3),
2. gegen den Asylwerber wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft eingebracht worden ist,
3. gegen den Asylwerber Untersuchungshaft verhängt wurde (§§ 173 ff StPO, BGBl. Nr. 631/1975) oder
4. der Asylwerber bei der Begehung eines Verbrechens (§ 17 StGB) auf frischer Tat betreten worden ist.

Wie aus den obig angeführten Gesetzestext zum österreichischen Asylrecht, Gesamte Rechtsvorschrift für Asylgesetz 2005, 2. Hauptstück, 2. Abschnitt, unter den unverkennbaren Überschriften: „Unzuständigkeit Österreichs“ sowie „Drittstaatsicherheit“ eindeutig hervorgeht, ist gemäß § 4 Absatz (1) so wörtlich „ein Antrag auf internationalen Schutz als UNZULÄSSIG ZURÜCKZUWEISEN, wenn der Drittstaatsangehörige in einem Staat, mit dem ein Vertrag über die Bestimmungen der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz nicht besteht oder die Dublin - Verordnung nicht anwendbar ist, Schutz vor Verfolgung finden kann (Schutz im sicheren Drittstaat).

Und unter Absatz (2) ist ebenso klar und eindeutig festgelegt, dass so wörtlich „der Schutz im sicheren Drittstaat besteht, wenn einem Drittstaatsangehörigen in einem Staat, in dem er nicht gemäß § 8 Abs.1 bedroht ist, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offen steht!“

Das bedeutet im Klartext und juristisch völlig unstrittig, dass der sogenannte Flüchtling

1. er nicht dazu berechtigt ist, durch verschiedene sichere Drittstaaten umherzuwandern („umherzuflüchten“) sondern vielmehr
2. der sog. Flüchtling dazu gesetzlich verpflichtet ist, im nächstgelegenen sicheren Drittstaat Schutz zu suchen und dort zu verbleiben sowie gegebenenfalls NUR von dort aus einen Asylantrag in einem anderen Land zu stellen hat!

Sowie des Weiteren, dass die österreichische Gesetzgebung, keinerlei selbst politisch gewollten Spielraum für eine andere Vorgangsweise oder Auslegung der rechtlichen Bestimmungen zulässt und die mit der behördlichen Umsetzung

betrauten Beamten dazu gesetzlich verpflichtet sind JEDEN ASYLANTRAG ZURÜCKZUWEISEN, wenn

1. der Asylantragsteller aus einem sicheren Drittstaat kommt, mit dem ein Vertrag über die Bestimmungen der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages oder auf internationalen Schutz besteht und der Asylantragsteller aus welchem Grunde auch immer in diesem sicheren Drittstaat keinen Asylantrag gestellt hat,
2. der Asylantragsteller aus einem sicheren Drittstaat kommt, welcher die Dublin III Verordnung ratifiziert hat (Rückführung in sowie Zuständigkeit für das Asylverfahren ist vertraglich festgelegt jenes Land, in dem der (spätere) Asylantragsteller / vormals sog. Flüchtling, das erste Mal Boden der Europäischen Union betreten hat, und dort aus welchem Grunde auch immer keinen Asylantrag gestellt hat, sowie
3. der Asylantragsteller in einem anderen sicheren Drittstaat Schutz vor Verfolgung finden kann und dort aus welchem Grunde auch immer keinen Asylantrag gestellt hat!

Im gegenwärtigen Gesetzestext wird ausdrücklich das Vokabular „ist“ in Bezug auf die Zurückweisung des Asylantrages bei o.a. Zutrefflichkeiten, verwendet, d.h. der Sachbearbeiter kann es sich nicht aussuchen, sondern hat mit der Zurückweisung so zu entscheiden.

Umso bedenklicher ist die Tatsache, dass in Österreich, obwohl umgeben von ausnahmslos sicheren Drittstaaten generell überhaupt positive Asylbescheide ergehen können. Denn damit Österreich für die Abwicklung eines Asylantrages überhaupt einmal zuständig wäre, liegt in der gegenwärtigen einzigen rechtlichen Möglichkeit der Antragstellung auf Asyl im sogenannten Transitbereich eines in Österreich befindlichen Flughafens. Dann und NUR dann wäre nämlich Österreich zuständig und müsste ein Asylverfahren einleiten.

(Die ursprünglich zweite Möglichkeit, nämlich die Asylantragstellung in jeder ausländischen Vertretungsbehörde, sprich in den Botschaften Österreichs, wurde laut Aussage der Frau Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner (in der ORF-Sendung „Runder Tisch“ ausgestrahlt am 27.8.2015) im Jahr 2001 unter dem damaligen Innenminister, Herrn Strasser, im Zuge einer generellen Vereinbarung aller 28 Mitgliedsstaaten Europas, von diesen abgeschafft.)

Nun erscheint auch die bislang gängige Praxis in Österreich seit der neuen Rechtsvorschrift zum Asylgesetz 2005 und deren gesetzlichen Inkrafttretung in einem ganz anderen Lichte. Denn wie kann es sein, dass in Österreich von den Behörden trotz alle dem eine Menge an Asylanträgen positiv bescheidet wurden? Es sind doch nicht alle Antragssteller mit dem Flugzeug nach Österreich gekommen? Oder doch?

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Ich erlaube mir wiederholend die bereits auf Seite 12 berechnigte Frage an die Staatsanwaltschaft zu richten, wer für eine etwaige Überprüfung der von der österreichischen Asylbehörde (Bundesasylamt) entschiedenen Bescheide zuständig ist und ob eine allgemeine oder teilweise politische Einflussnahme oder gar Anordnungen stattgefunden haben, wodurch durch derartige Richtlinien die Beamten des Bundesasylamts genötigt werden, gegen geltendes Recht zu verstoßen und dies womöglich auch noch sich als gängige Praxis entpuppt?

Des Weiteres wäre im Zusammenhang mit dem Umgang straffällig gewordener Asylwerber die unstrittige Tatsache, dass häufig die diesbezüglich eindeutig und klar formulierten geltenden gesetzlichen Regelungen trotz alle dem einfach nicht umgesetzt werden, zu hinterfragen, wie etwa nach o.a.

§ 6. (1) Ein Fremder ist von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ausgeschlossen, wenn

3. aus stichhaltigen Gründen angenommen werden kann, dass der Fremde eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt, oder
4. er von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet, oder etwa nach o.a.

§ 9. (1) Einem Fremden ist der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

2. der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder
3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist,

(3) Ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ist jedenfalls einzuleiten, wenn der Fremde straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3) und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 wahrscheinlich ist, oder etwa nach o.a.

§ 13 (2) Ein Asylwerber verliert sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn

1. dieser straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3),
2. gegen den Asylwerber wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft eingebracht worden ist,
3. gegen den Asylwerber Untersuchungshaft verhängt wurde (§§ 173 ff StPO, BGBl. Nr. 631/1975) oder
4. der Asylwerber bei der Begehung eines Verbrechens (§ 17 StGB) auf frischer Tat betreten worden ist.

Fragen über Fragen, die es gilt rechtlich aufzuklären! Wie kann es sein, trotz gesetzlich vorgeschriebener Vorgangsweise, dass in Österreich eines Verbrechens straffällig gewordene Asylanten oder subsidiär Schutzberechtigte, selbst bei Verübung von Gewaltstraftaten nicht in Haft, sodann in Schubhaft übernommen und des Weiteren abgeschoben werden, obwohl aber die gesetzlichen Bestimmungen diese Vorgangsweise vorschreiben (!)?

Die Antwort, dass dies alles politisch gewollt und über die jeweiligen parteipolitischen Günstlinge in den Schaltstellen der staatlichen Behörden angeordnet und in weiterer Folge sodann von den leidtragenden weisungsgebundenen Beamten durchgeführt werden müsse, liegt auf der Hand und wäre dies nicht nur in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu klären, sondern sollte man dieser/n offensichtlich politischen Einflussnahme/n auch rechtlich durch die österreichische Staatsanwaltschaft nachgehen.

Die Nichtumsetzung der österreichischen Asylgesetzgebung ist ein klarer Verstoß gegen die geltende österreichische Rechtsvorschrift und kann mit Nichten politisch gewollt ganz einfach nach Belieben, anders ausgelegt werden. Das selbige gilt für die gesamte österreichische Gesetzgebung, von der Verfassung bis hinunter zu der kleinsten gesetzlichen Vorschrift. Diese ohne parlamentarische Gesetzgebungsänderung einfach außer Kraft zu setzen, würde unter anderem die Aufhebung der Rechtsstaatlichkeit bedeuten.

Sowohl der damalige Bundeskanzler Dr. Werner Faymann als auch die damalige Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner stehen beide unter dringenden Verdacht, in ihrer jeweiligen Funktion zumindest nichts dagegen unternommen zu haben. Des Weiteren ist der Verdacht der politischen Anordnung zum Amtsmisbrauch durch die gelebte Wirklichkeit gegeben und ergeht deshalb auch die respektvolle Bitte an die Staatsanwaltschaft, tätig zu werden und dies zu überprüfen.

Illegitime Außerkraftsetzung der Rechtsstaatlichkeit Grobe Missachtung gesetzlicher Bestimmungen

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Regierungsmitglieder der Republik Österreich bei deren jeweiligen Angelobung sowohl einen Eid auf die österreichische Bundesverfassungsgesetze abgelegt, als auch sich dazu schriftlich verpflichtet haben, sämtliche Gesetze zu (be)achten sowie deren Rechtsvorschriften auch einzuhalten und treu gemäß diesen zu Handeln.

Die österreichische Bevölkerung hat ein Recht dazu, von ihrer Regierung auch in Bezug auf die sogenannte europäische Flüchtlingskrise ohne jeglicher Ausnahme, dies zu verlangen.

Selbst bei noch so plötzlich auftretenden humanitären Notfallsituationen, ist es die staatstragende Pflicht und oberste Prämisse, alles zu unternehmen, um das eigene Volk, die innere Sicherheit und öffentliche Ordnung zu schützen!

Und sämtliche Notfallgesetzgebungen (nicht nur in Österreich) wie zum Beispiel die Ausrufung des Notstandes oder die Einsetzung vorübergehender Maßnahmen gemäß dem Polizeizwangsbefugnisgesetz, sind eindeutig nur darauf ausgerichtet, die eigene Bevölkerung zu schützen, die innere Sicherheit zu gewährleisten und die öffentliche Ordnung wieder herzustellen. Wenn nötig, selbstverständlich gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen als letzte Maßnahme auch mit Waffengewalt und sogar unter Einbeziehung des Bundesheeres. Die Sicherheit Österreichs geht allem anderen zuvor!

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Das unverantwortliche Verhalten und die außergesetzlichen Vorgaben zur Bewältigung der Flüchtlingskrise in Österreich durch bestimmte Mitglieder der Bundesregierung im Jahr 2015, kommt unstrittig einer illegalen Außerkraftsetzung der Rechtsstaatlichkeit durch grobe Missachtung gesetzlicher Bestimmungen gleich, zumal die bei Notfällen erforderlichen zu treffenden Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung, der inneren Sicherheit sowie der öffentlichen Ordnung, von den dafür verantwortlichen staatstragenden Personen, nicht eingehalten wurden, sondern vielmehr durch deren / eine eigenmächtige Politik der grenzenlosen

uneingeschränkten Willkommenskultur, ungesetzliche / rechtswidrige chaotische Zustände verursacht, geschaffen und über einen Zeitraum lang auch aufrecht erhalten wurden.

Als Hüterin der Rechtsstaatlichkeit und mit allergrößten Respekt ist die österreichische Staatsanwaltschaft dazu aufgefordert die dafür zuständigen Personen ausfindig zu machen und rechtliche Schritte gegen diese einzuleiten. Wie aus der gelebten Zeitgeschichte eindeutig hervorgeht, ist Herr Dr. Werner Faymann als damaliger österreichischer Bundeskanzler offensichtlich Hauptverantwortlicher und Frau Mag. Johanna Mikl-Leiter als damalige zuständige Innenministerin ebenfalls offensichtlich Hauptverantwortliche für die entsetzlichen Geschehnisse im Jahr 2015, bevor der / ihrer politischen Sinneswandlung 2016.

Missbrauch der Amtsgewalt

Im zweiundzwanzigsten Abschnitt des Österreichischen Strafgesetzbuches (StGB), dem Kapitel über strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen, ist an deren Spitze der Paragraf 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) angeführt, dessen Absatz 1 wie folgt lautet:

Missbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Und in den diesbezüglichen umfangreichen Erläuterungen ist unter Punkt 4, dem wissentlichen Missbrauch, im Absatz 16 wie folgt angeführt:

„Missbrauch liegt in der bewussten Missachtung von Vorschriften, und zwar (uzw.) dadurch, dass etwas von der Rechtsordnung Gebotenes nicht getan oder etwas Verbotenes getan oder die Amtstätigkeit anderes als vorgeschrieben ausgeführt wird.“

Weiteres ist in den diesbezüglichen umfangreichen Erläuterungen unter Punkt 5, bzgl. Schaden an konkreten Rechten, im Absatz 18 wie folgt angeführt:

„Grundsätzlich sind alle Rechte geschützt, keineswegs nur vermögenswerte Rechte, so auch das Recht auf Strafverfolgung.“ Des Weiteren wird der staatliche Anspruch auf Vollstreckung von Gesetzen als konkretes Recht angeführt.

In der gegenständlichen Causa der sogenannten Europäischen Flüchtlingskrise ist der dringende Verdacht des Missbrauchs der Amtsgewalt durch führende österreichische Regierungsmitglieder gegeben, welches eigentlich schon längst von einer unabhängigen Staatsanwaltschaft geprüft hätte werden sollen. Leider handelt es sich bei der österreichischen Staatsanwaltschaft jedoch noch immer um eine gegenüber dem Justizminister weisungsgebundene Behörde.

Konkret muss sich der sehr geehrte damalige österreichische Bundeskanzler, Herr Dr. Werner Faymann, den Vorwurf gefallen lassen, dass er mit der (lt. dem bayrischen Ministerpräsidenten Seehofer, am 4. September 2015 zusammen mit der deutschen Bundeskanzlerin Merkel) getroffenen Entscheidung „der Politik der

offenen Grenzen“, dadurch den Tatbestand des Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 StGB gesetzt hat, zumal Hr. Dr. Werner Faymann, in seiner Funktion als beamteter Bundeskanzler, seine Befugnis missbraucht hat und zwar

1. durch die bewusste Missachtung von Vorschriften (Nichteinhaltung des Völkerrechts, nationaler Gesetzgebung und EU-Richtlinien) sowie
2. dadurch, dass etwas von der Rechtsordnung Gebotenes (Grenzsicherung zum Schutz der inneren Sicherheit sowie zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Ordnung) nicht getan wurde
3. sowie etwas Verbotenes (Außerkraftsetzung der Rechtsstaatlichkeit) getan wurde und
4. die Amtstätigkeit anderes als vorgeschrieben (zwingende Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen / jedes Handeln muss gesetzlich gedeckt sein) ausgeführt wurde,

und hat Herr Dr. Werner Faymann dadurch sowohl

1. die Republik Österreich als Staat in dessen staatlichen Anspruch auf die Einhaltung, Vollstreckung und Durchführung von Rechten geschädigt, als auch
2. das österreichische Volk in seinem Recht geschädigt, die Rechtsstaatlichkeit sämtlicher politisch getroffenen Entscheidungen ihrer Amtsträger einzufordern sowie sich darauf auch verlassen zu können, dass selbstverständlich auch der Bundeskanzler Dr. Werner Faymann seinen bei seiner Angelobung durch den Bundespräsidenten geleisteten Eid auf die österreichische Bundesverfassung und seiner Verpflichtung der gesetzestreu und gewissenhaften Ausübung der auf ihn übertragenen Funktion auch wirklich nachkommt (keinerlei selbstständige Handlung der Amtsträger ohne rechtlicher Grundlage).

„Die Angelobung bezeichnet in Österreich die Verpflichtung zur gesetzestreu und gewissenhaften Ausübung übertragener Funktionen mit einem feierlichen Versprechen, dem Gelöbnis. „Sie werden geloben unverbrüchliche Treue der Republik Österreich, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten“, und haben die Angelobung zu leisten mit den Worten „Ich gelobe“. Der Bundespräsident ernennt den Bundeskanzler, gelobt den Ernannten an und fertigt die Bestallungsurkunde aus (Art. 70 und 72 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG).“

Im Jura – Studium lernt man zu guter Recht als erstes den Aristoteles Grundsatz: „Gesetz ist Vernunft, befreit von Leidenschaft.“ Aristoteles in aller Ehren, die staatstragenden Personen müssen endlich einsehen, dass auch die Politik zurecht ihre natürlichen sowie gesetzlichen Grenzen hat und in einer entwickelten zivilisierten Welt, nur gesetzeskonformes, rechtsstaatliches Handeln Platz hat.

Alles andere, jedes sich nicht daran haltende politische Handeln, aus welchen Gründen auch immer, braucht sich sodann nicht zu wundern, wenn man diese Vorgangsweisen, je nach ihrer Art, mit den Attributen „Willkür, gesetzlos, Unrecht Verrat am Volk“, bis hin zu einem „autoritären Regieren“ und mit „Diktatur“, in Zusammenhang bringt.

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Auch in diesem konkreten Fall wird die Staatsanwaltschaft mit allem nötigen Respekt dazu aufgefordert tätig zu werden und des Weiteren eine rechtliche Aufarbeitung zu den rechtswidrigen Geschehnissen der sog. europäischen Flüchtlingskrise im Jahr

2015 zu betreiben, um weitere schuldige Personen in der damaligen österreichischen Bundesregierung ausfindig machen zu können, welche ihre Zustimmung zu dieser nicht rechtskonformen Politik gaben.

Auf jeden Fall bezieht sich der o.a. Verdacht des Amtsmissbrauches auch auf Frau Mag. Johanna Mikl-Leiter, welche in Ihrer damaligen Funktion als österreichische Innenministerin direkt für die Innere Sicherheit und Öffentliche Ordnung in Österreich verantwortlich und zuständig war.

Des Weiteren konfrontiert, ist das nicht rechtskonforme Verhalten des sehr geehrten damaligen Herrn Bundeskanzler Dr. Werner Faymann und der österreichischen Bundesregierung mit ihrer „Politik der offenen Grenzen“ auf jeden Fall mit dem Vorwurf der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze.

Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze

Im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) steht diesbezüglich wie folgt:

Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze

§ 281. Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zum allgemeinen Ungehorsam gegen ein Gesetz auffordert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Weiteres ist in den diesbezüglichen Erläuterungen wie folgt angeführt, unter Absatz 1:

„Der öffentliche Friede kann auch dadurch gefährdet werden, dass zum Ungehorsam gegen Gesetze aufgefordert wird.“

Unter Absatz 2:

„Nach § 281 strafbar ist die Aufforderung, ein bestimmtes Gesetz allgemein und grundsätzlich zu missachten... Auch ist nicht unbedingt nötig, dass die Aufforderung dahin lautet, einem Gesetz in allen seinen Teilen den Gehorsam zu versagen, es genügt, wenn zum Ungehorsam gegen eine wesentliche Bestimmung eines Gesetzes aufgefordert wird. Der vom Täter aus welchen Gründen immer gewollte Ungehorsam gegen ein Gesetz muss ein allgemeiner sein. Das bedeutet zum Ersten, dass sich niemand an das Gesetz halten soll, und zum Zweiten, dass gegen das Gesetz ständig verstoßen werden soll. Ob es sich um die Missachtung einer Gebots- oder Verbotsordnung handelt, ist ohne Bedeutung. Unter einer Aufforderung ist jede Äußerung zu verstehen, die unmittelbar darauf abzielt, in anderen den Entschluss zur Missachtung des Gesetzes wachzurufen.“

Offensichtlich kommt die des damaligen österreichischen Bundeskanzlers, Herrn Dr. Werner Faymann, mit seiner im öffentlichen Fernsehen getätigten sowie durch zahlreiche Druckwerke kolportierte „Politik der offenen Grenzen“ sowie mit sinngemäßen Aussagen, wie etwa: „Wir weisen an den Grenzen niemanden ab“, einer Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze gleich, zumal die getätigten Äußerungen qualifiziert sind, in anderen den Entschluss zur Missachtung sämtlicher gesetzlicher Grundlagen wachzurufen, welche eine rechtskonforme Einreise nach sowie Durchreise durch Österreich regeln; Und zwar

1. bei den sogenannten Flüchtlingen (Fremden), welche dadurch zur illegalen Ein- und Durchreise animiert werden,

2. bei der Bevölkerung, welche den allgemeinen Ungehorsam gegen die Bestimmungen der sog. „Einwanderungsgesetze“ dazu nutzen um straffrei illegale Ein- und Durchreise zu fördern / unterstützen, sowie
3. bei der Exekutive selbst, welche sich nicht mehr dazu befugt sieht, gemäß der österreichischen Gesetzgebung zu handeln und ganze Teile der Asylgesetzgebung sowie des Fremdenpolizeigesetzes einfach nicht mehr befolgt und exekutiert.

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Wiederum und mit allem nötigen Respekt ersuche ich die Staatsanwaltschaft tätig zu werden zumal der offensichtliche Verdacht des o.a. Tatbestandes gegeben ist.

Gegebenenfalls wäre des Weiteren zu überprüfen, ob sich nicht auch noch andere bestimmte Personen diesbezüglich ebenfalls schuldig gemacht haben.

Nichtumsetzung des sowie Verstoß gegen das Fremdenpolizeigesetz

Das österreichische Fremdenpolizeigesetz regelt die Rechtmäßigkeit der Einreise, des Aufenthalts und die Ausreise Fremder. Weiteres wird ebenso klar und unmissverständlich die rechtswidrige Einreise und der rechtswidrige Aufenthalt sowie die unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen mit Strafe bedroht. Außerdem sind auch die Pflichten des Fremden, die Festnahme und Anhaltungen sowie die Aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und Rückkehrentscheidungen gesetzlich fest- und vorgeschrieben.

Vorweg erlaube ich mir einige wichtige und relevante Paragraphen zu zitieren, in welchen es wie folgt heißt:

Bundesrecht konsolidiert:
Gesamte Rechtsvorschrift für Fremdenpolizeigesetz 2005

Voraussetzungen für die rechtmäßige Ein- und Ausreise

§ 15. (1) Fremde benötigen, soweit durch Bundesgesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist oder nicht anderes internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und Ausreise aus diesem ein gültiges Reisedokument (Passpflicht).

(2) Passpflichtige Fremde brauchen, soweit dies nicht durch Bundesgesetz, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union anders bestimmt ist, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet ein Visum (Visumpflicht). Fremde, die eine gültige Aufenthaltsberechtigung oder eine Bewilligung zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes innehaben, entsprechen der Visumpflicht.

(3) Reist der Fremde über eine Außengrenze oder eine Binnengrenze, wenn deren Überschreiten im Sinn des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlass des Grenzübertrittes (Grenzkontrollgesetzes – GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, nur an Grenzübergangsstellen vorgesehen ist, in das Bundesgebiet ein, so ist die Einreise rechtmäßig, wenn dies ohne Umgehung der Grenzkontrolle erfolgt.

Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien

Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,
1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;

§ 32 FPG Pflichten des Fremden zum Nachweis der Aufenthaltsberechtigung
Gesetzestext (Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. August 2015)

(1) Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente auszuhändigen, an der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise mitzuwirken und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organs an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. ...

Identitätsfeststellung

§ 34. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt,

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie wäre als Fremder rechtswidrig in das Bundesgebiet eingereist oder hielte sich im Bundesgebiet rechtswidrig auf; ...

Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthalts

§ 35. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthalts von Fremden zu überprüfen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde rechtswidrig in das Bundesgebiet eingereist ist oder sich in diesem rechtswidrig aufhält, sofern dies nicht schon durch die Identitätsfeststellung mit der nötigen Sicherheit festgestellt werden kann.

§ 39 FPG Festnahme und Anhaltung

Gesetzestext (Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. August 2015)

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerlässlichen Vorführung vor die Landespolizeidirektion festzunehmen und bis zu 24 Stunden anzuhalten, wenn

1. sie ihn bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 120 auf frischer Tat betreten oder

2. er seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden festzunehmen und bis zu 48 Stunden anzuhalten,

1. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

3. der auf Grund einer Übernahmeerklärung (§ 19) eingereist ist.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden zum Zwecke der Vorführung vor die Landespolizeidirektion festzunehmen und bis zu 24 Stunden anzuhalten, wenn er

1. nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist und binnen sieben Tagen betreten wird,

Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien

2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Rückübernahmeabkommens zurückgenommen werden musste,
3. innerhalb von sieben Tagen, nachdem sein visumfreier oder visumpflichtiger Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig ist, betreten wird, oder
4. während eines Ausreisevorganges bei nicht rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet betreten wird.

Schlepperei

§ 114. (1) Wer die rechtswidrige Einreise oder Durchreise in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs mit dem Vorsatz fördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen

§ 119. Wer sich unter Berufung auf ein gemäß § 120 Abs. 2 erschlichesenes Recht, soziale Leistungen, insbesondere Leistungen einer Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, Leistungen aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004 umsetzt, in Anspruch genommen hat, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer soziale Leistungen in Anspruch genommen hat, deren Wert 3000 Euro übersteigt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120. (1) Wer als Fremder nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einreist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. ... Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 200 Euro geahndet werden.

(1a) Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis zu 7 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. ... Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden.

(2) Wer als Fremder

1. in einem Verfahren zur Erteilung eines Einreisetitels oder eines Aufenthaltstitels vor der zur Ausstellung eines solchen Titels berufenen Behörde wissentlich falsche Angaben macht, um sich einen, wenn auch nur vorübergehenden, rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen, oder
2. in einem Asylverfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht wissentlich falsche Angaben über seine Identität oder Herkunft macht, um die Duldung seiner Anwesenheit im Bundesgebiet oder einen, wenn auch nur vorübergehenden, rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen,

Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer

1. wissentlich die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs fördert, oder

2. mit dem Vorsatz, das Verfahren zur Erlassung oder die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hintanzuhalten, einem Fremden den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wissentlich erleichtert,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

(4) Wer eine Tat nach Abs. 2 oder 3 begeht, obwohl er wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 5 000 Euro bis zu 15 000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Rückkehrentscheidung

§ 52. (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich

1. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. ...

Die auszugsweisen o.a. Paragraphen des österreichischen Fremdenpolizeigesetzes sollen unterstreichen, dass es keinerlei rechtliche Alternativen dazu gibt und neuartige Vorgangsweisen, wie es Österreich infolge der sog. europäischen Flüchtlingskrise 2015 erlebt hat, wie etwa durch die politisch angeordnete „Durchreise“ / das politisch angeordnete „Durchschleusen“ von teils oder größtenteils unkontrollierter Menschenmassen von Fremden, oder etwa die politische Anordnung aus humanitären Gründen nicht alle Fremden sondern lediglich nur „mit Augenmaß zu kontrollieren“, verstoßen allesamt unstrittig gegen das Fremdenpolizeigesetz!

Das österreichische Fremdenpolizeigesetz (FPG), welches ein Bundesgesetz ist, lässt in seiner Wichtigkeit keinerlei anderswertige juristische Auslegung zu und betont dies auch in aller Deutlichkeit u.a. damit, unter welchen Voraussetzungen eine legale Ein- und Durchreise gestattet ist und mit einem rigorosen Strafkatalog sowohl gegen den illegalen Fremden selbst, aber auch gegen jede diesem unterstützende Person.

Denn es geht hierbei um nichts Geringeres als um den Schutz des Staates Österreichs, der heimischen Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit sowie der öffentlichen Ordnung, u.a. auch durch einen rechtsstaatlich gewährleisteten geordneten Grenzübertritt, welchen die damalige österreichische Bundesregierung mit ihrer nicht rechtskonformen „Politik der offenen Grenzen“ im Jahr 2015 unstrittig außer Kraft gesetzt hat.

Und hat man sich zurecht über die Schlepperei aufgeregt, so muss sich die österreichische Bundesregierung, allen voran, der damalige sehr geehrte Herr Bundeskanzler, Dr. Werner Faymann, nunmehr mit der anderswertigen Form der Schlepperei, nämlich mit der Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Durchreise und zwar nicht nur eines Fremden, sondern gleich tausender oder zigtausender Illegaler, auseinandersetzen.

Denn im o.a. Paragraf 120, Absatz (3), Punkt 1., des Fremdenpolizeigesetzes (FPG), steht wörtlich:

(3) Wer

1. wissentlich die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs fördert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

Der einzige Unterschied zur Schlepperei gemäß § 114 (1) FPG, liegt im sog. „Bereicherungsvorsatz“, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern. Ansonsten ist der Gesetzestext, selbstverständlich mit Ausnahme der Strafandrohung, sogar wortident! Auch sind im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 120 (3) 1. FPG, keinerlei gesetzlichen Ausschließungsgründe angegeben, da es ja dem Gesetzgeber darum geht, jegliche Art der Förderung einer illegalen Ein- oder Durchreise, generell zu unterbinden.

Da es sich hierbei um keinerlei „Kavaliersdelikt“ handelt, sondern um die Förderung der rechtswidrigen Ein- und Durchreise zigtausender Fremder, kann man selbst bei noch so großzügiger Auslegung sämtlicher sich im österreichischen Straf- und Verwaltungsstrafrecht befindlichen Milderungsgründen, von einem Absehen der Strafe nicht sprechen, zumal die gesetzte Tat weder geringfügig ist, noch die Folgen dieser unbedeutend sind.

Offensichtlich ist der o.a. Tatbestand gemäß § 120 (3) 1. FPG, die Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Durchreise von Fremden durch Österreich, mit der vom ehemaligen sehr geehrten Herrn Bundeskanzler Dr. Werner Faymann getätigten Aussage, sowie ebenfalls von der damaligen sehr geehrten Frau Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner, getätigten offensichtlichen Anordnung „nicht rigoros und wie gesetzlich vorgeschrieben alle Fremden, sondern nur mit Augenmaß zu kontrollieren, gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Respektvoll ergeht die Bitte an die Staatsanwaltschaft auch in dieser konkreten Sache tätig zu werden.

Käme die Staatsanwaltschaft zu dem Entschluss, dass der Tatbestand der Förderung rechtswidriger Ein- und Durchreisen von Fremden durch Österreich gegeben ist, so ergeht abermals die respektvolle Bitte um Tätigwerden gegenüber sämtlichen Regierungsmitgliedern, welche eine derartige Politik der rechtswidrigen Förderung mitgetragen haben.

Anordnung zum Amtsmissbrauch

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Zum Verständnis in der Relevanz, erlauben Sie mir bitte ausführlicher zum konkreten Tatbild zu werden und ersuche ich um Nachsicht, wenn ich dies mit einem Vergleich zu einem allseits bekannten logischen Beispiel beginne.

Der Polizist sieht, wie ein Fußgänger bei Rotlicht die Straße überquert und direkt auf ihn zukommt. Der Exekutivbeamte schreitet pflichtgemäß und gesetzestreu ein, fordert die Person zum Stehenbleiben auf und führt mit dieser sodann vorschriftsmäßig die / eine Amtshandlung durch. Widersetzt sich diese Person der Aufforderung zum Stehenbleiben, so kann der Polizeibeamte dies nach den gesetzlichen Bestimmungen selbstverständlich auch erzwingen.

Natürlich sind den Gesetzeshütern vom Recht her auch verschiedene Strafmöglichkeiten gegeben. Und hat sich der Polizist nun einmal auf eine Anzeigenlegung festgelegt, so kann mit Nichten irgendetwas, auch kein Vorgesetzter, dies rechtlich verhindern.

Würde nun aus welchem Grunde auch immer, ein Vorgesetzter oder wer auch immer in der Beamtenhierarchie auf diesen Polizisten massiv einwirken, sodass er die Anzeige einstellen solle, würde dies eine verbotene Intervention bis hin zur Anordnung zum Amtsmissbrauch oder Nötigung bedeuten.

(Der Polizist wäre gut beraten, diese Anordnung von „Oben“ sich schriftlich geben zu lassen, was jedoch die anordnende Person aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen, selbstverständlich rechtlich nicht tun kann und auch nicht wird, um nicht straffällig zu werden.)

Und absolut niemand würde auf die irrsinnige Idee kommen, die Anordnung zu treffen, wenn mehrere Menschen gleichzeitig eine Verwaltungsübertretung begehen, sodann nicht alle Rotlichtgeher zu bestrafen, sondern nur vereinzelt und mit Augenmaß, weil es so viele sind und die armen Fußgänger wollen ja eh nur schnell weiter.

Der Polizist vor Ort würde sich auch gegen Massenübertretungen selbstverständlich zu helfen wissen, Unterstützung anfordern und rigoros die Gesetzmäßigkeit mit allen Mitteln durchsetzen, so wie es die Rechtsstaatlichkeit erfordert und von den staatstragenden Akteuren, ohne jeder Ausnahme, auch verlangt wird. Denn zu gutes Recht würde sich der lediglich einzige Beanstandete darüber aufregen, wieso gerade nur er und nicht auch alle anderen beanstandet bzw. oder auch bestraft werden.

Und nun kommen wir infolge der getroffenen politischen Entscheidungen im Jahr 2015 zu den rechtlich unerträglichen Zuständen an den bestimmten österreichischen Grenzübergängen und setzen anstelle der bei Rotlicht gehenden Fußgänger (einzeln sowie in Massen) ganz einfach die illegalen grenzüberschreitenden fremden Fußgänger (einzeln sowie in Massen) ein. Und anstelle der irrsinnigen Idee die Anordnung zu treffen, sämtliche Rotlichtgeher nicht mehr zu bestrafen wenn diese vermehrt auftreten, setzen wir die irrsinnige Idee und leider politisch angeordnete

gängige erlebte Vorgangsweise (unstrittiges Faktum), dass nicht alle illegalen Grenzgänger zu kontrollieren sind, sondern nur vereinzelt und mit Augenmaß, weil es so viele sind und die armen Fußgänger wollen ja eh nur schnell weiter.

Bei sämtlichen durch die Fremden begangenen Verletzungen gegen österreichisches Recht (Übertretung nach dem Asylgesetz oder Verstoß nach dem Fremdenpolizeigesetz) handelt es sich um sogenannte "Offizialdelikte", d.h. diese sind von Amtswegen zu verfolgen. Der Exekutivbeamte vor Ort kann es sich nicht aussuchen, ob er nun einschreitet oder nicht. Vielmehr ist er bei dem Ansichtig werden einer Straftat dazu gesetzlich verpflichtet, dieser nachzugehen.

Bei Massenergebnissen kommt sodann der große polizeiliche Ordnungsdienst zum Tragen. Auch dieser ist rechtsstaatlich selbstverständlich genauso dazu verpflichtet, sämtliche Rechtsverstöße zu ahnden und unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um diese und weitere rigoros hintanzuhalten.

Und je größer und bedeutender ein Ereignis ist, desto mehr drängt / mischt sich sodann leider die Politik ein. Doch selbst die Politik hat in einem Rechtsstaat selbstverständlich ihre gesetzlichen Grenzen, welche sie jedoch in der gegenständlichen Causa zweifelsfrei und eindeutig überschritten hat.

Denn die vielen sich für die Allgemeinheit aufopfernden und sich dem Rechtsstaat Österreich gegenüber verpflichtenden Exekutivbeamten, würden sehr gerne und pflichtbewusst den gesetzlichen Bestimmungen nach Handeln und die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung wieder herstellen, aber dürfen dies offensichtlich infolge mündlicher Anordnungen ihrer Vorgesetzten nicht.

Es sind für einen Rechtsstaat untragbare Zustände, wenn man Aufnahmen und Bilder über Fernsehen oder in Zeitungen zu sehen bekommt, in denen Horden von Illegalen die Masse von Menschen ausnutzt und teilweise sogar Kleinkinder als Schutzschilde vor sich hertragend, rabiat gegen die PolizeibeamtInnen vorgehen, deren menschliche Sicherheitsketten gewaltsam durchbrechen, Sicherheitsabsperungen niederreißen und nachdem sie dadurch eine Unzahl von Straftaten (Missbrauch der Genfer Flüchtlingskonvention, Verstöße gegen die Asylgesetzgebung sowie gegen das Fremdenpolizeigesetz, bis hin zum Widerstand gegen die Staatsgewalt gem. § 269 StGB) gesetzt haben, diese Straftäter völlig unbescholten und ohne jeglicher rechtlicher Konsequenz, entweder unbeirrt weiter und davonlaufen können, oder sie werden sogar noch in einem Sicherheitsabstand von der Polizei einfach dorthin begleitet, wo diese Gesetzesbrecher auch hin wollen, weiter nach Deutschland.

Völlig verklärte Bilder infolge einer „Politik der offenen Grenzen“ und durch offensichtlich komplett inkompetente politische Anordnungen, welche mit einer Rechtsstaatlichkeit überhaupt nichts mehr zu tun haben.

Derartige Anordnungen sind ein klarer Verstoß gegen jede Rechtsordnung und sollten auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Eigentlich wäre es die Aufgabe einer wirklichen Polizeigewerkschaft genau zu dokumentieren, welche Person, zu welchem Zeitpunkt welche rechtswidrige Anordnung gegeben hat, und zwar bis zur politischen Führungsebene hinauf und sodann gegen sämtliche

Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien

Personen wegen der Anordnung zum Amtsmissbrauch, gesetzlich vorzugehen. Oder derartige rechtswidrige Anordnungen erst gar nicht befolgen, sondern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und rechtlichen Vorschriften zu handeln und die Politik einfach vor vollendete Tatsachen stellen.

Doch dazu haben wir in Österreich leider keinerlei wirklich unabhängige Polizeigewerkschaft, da diese sich gemäß den politischen Parteien in dementsprechende Fraktionen aufsplittet, welche jede für sich der Parteienlinie näher steht als dem eigentlich zu vertretenden armen Exekutivbeamten.

Und genauso verhält es sich bei der Besetzung der Führungspositionen in der Exekutive, wo offensichtlich noch immer nicht die fachliche Fähigkeit, sondern primär lediglich die richtige politische Parteizugehörigkeit für die Bekleidung des Postens bestimmend ist, ansonsten es niemals so weit kommen hätte können.

Die politische Führung unseres Landes, samt der damaligen sehr geehrten Frau Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner wäre sehr gut beraten gewesen, bereits beim Aufkeimen der sogenannten europäischen Flüchtlingskrise, ganz einfach sich gemäß der österreichischen Gesetzgebung, gemäß dem Allgemeinen Völkerrecht, gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und gemäß den geltenden EU-Richtlinien mit seinem Vertrag von Lissabon, dem Schengener Grenzkodex und der Dublin III Verordnung zu verhalten und diese nach Punkt und Beistrich umsetzen (zu lassen).

Verzeihen Sie mir die Direktheit, aber es ist schon eine gewisse Kunst, bei lediglich einer sich ergebenden Situation (illegale Massenwanderung) gleichzeitig gegen sämtliche diesbezüglich sowohl internationalen als auch nationalen Rechtsvorschriften zu verstoßen, noch dazu, da jede für sich alleine bereits eine rechtskonforme Lösung für das auftretende Problem, hat.

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Der Verdacht gegen den damaligen österreichischen Bundeskanzler Dr. Werner Faymann sowie vor allem aber gegen die damalige Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner wegen der Anordnung zum Amtsmissbrauch im gegenständlichen o.a. Sachverhalt wiegt infolge der gelebten Polizeipraxis schwer und ersuche ich mit allem Respekt die Staatsanwaltschaft darum diesbezüglich tätig zu werden sowie umfangreiche Ermittlungen aufzunehmen und für eine rigorose Aufklärung Sorge zu tragen, damit nunmehr im Nachhinein detailliert festgestellt werden kann, wann welche Person eine vorschriftswidrige Anordnung gegeben hat, um diese sodann auch zur Verantwortung ziehen zu können.

Gemeingefährdung

Infolge der nicht rechtskonformen Vorgangsweise im Jahr 2015 der damaligen verantwortlichen österreichischen Regierungsmitglieder bei den illegalen Massenübertritten und dem gleichzeitigen Verstoß gegen sowie der Nichtumsetzung von sämtlichen dafür vorgesehenen nationalen als auch internationalen Rechtsvorschriften, welche eine Ziellösung zur Bewältigung illegaler Grenzübertritte klar definieren und so die innere Sicherheit und öffentliche Ordnung garantieren (würden), ist der Vorwurf der bewussten Inkaufnahme der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit, mehr als begründet, auf jeden Fall aber

Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung
an die Staatsanwaltschaft Wien

der Verdacht des Tatbestandes der fahrlässigen Gemeingefährdung, offensichtlich gegeben.

Der Paragraph 89, die Gefährdung der körperlichen Sicherheit, des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) lautet diesbezüglich gegenständlich, wie folgt:

§ 89 StGB. Wer unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze zu bestrafen.

Und in seinen Erörterungen steht unter Absatz 1a, u.a. wie folgt:

„(Es) besteht die Tathandlung in der Vornahme einer objektiv sorgfaltswidrigen Handlung unter Umständen, die aus der Ex-ante-Sicht eines objektiven Beobachters eine außergewöhnlich hohe (Zutreff)Wahrscheinlichkeit begründen und die ex post betrachtet zu einer konkreten Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit geführt hat.“

Und Weiteres bei den Erörterungen unter Absatz 3, u.a. wie folgt:

„Es gibt eine Reihe von besonderen Gefährdungsbildern, sind sie wiedergegeben so weicht § 89 der spezielleren Norm, insbesondere kommen die ... § 176 § 177... in Betracht.

Der Paragraph 176 StGB, die Vorsätzliche Gemeingefährdung, lautet diesbezüglich gegenständlich wie folgt:

§ 176. (1) Wer ... eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großen Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Und Weiteres bei den Erörterungen unter Absatz 2, wie folgt:

„Von Gemeingefahr wird von einer Situation gesprochen, die im Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung eine Verletzung der Rechtsgüter Leben, Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum mit großer Wahrscheinlichkeit befürchten lässt und so geartet ist, dass der Täter die Folgen seiner Handlungsweise nicht zu bestimmen und auch nicht zu begrenzen vermag, es vielmehr völlig aus der Hand gibt, wann und unter welchen Umständen die von ihm geschaffene gefährliche Lage zu einem (Ereignis) führen wird und welche Personen von einem solchen betroffen werden können. ... Das Wesen der Gemeingefahr liegt in der Unberechenbarkeit ihres Wachstums und in der Machtlosigkeit des Täters, die Folgen seiner Handlungen zu bestimmen und zu begrenzen.“

Und zu guter Letzt lautet der § 177 StGB, die Fahrlässige Gemeingefährdung, diesbezüglich wie folgt:

§ 177. (1) Wer ... fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großen Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Und in seiner Erörterung steht im Absatz 1, u.a. wie folgt:

§ 177 unterscheidet sich von § 176 lediglich auf der subjektiven Tatseite. Der Täter führt zwar auch eine konkrete Gefahr ... herbei, er wolle die Gefährdung aber entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in dem tatsächlichen gegebenen Umfang.“

Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung
an die Staatsanwaltschaft Wien

Die damalige österreichischen Bundesregierung, allen voran der damalige sehr geehrte Herr Bundeskanzler Dr. Werner Faymann, sowie die für die innere Sicherheit zuständige damalige sehr geehrte Frau Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner, haben mit ihrer nicht rechtskonformen Vorgangsweise zur Bewältigung eines illegalen Massenübertritts offensichtlich den strafrechtlichen Tatbestand der Gemeingefährdung gesetzt, zumal sie augenscheinlich Anordnungen getroffen haben im offenbaren Bewusstsein, dass Tausende von nicht registrierten Fremden unkontrolliert nach Österreich ein- sowie durchreisen können, unter denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sich kriminelle Personen oder Personen mit einer kriminellen Neigung befinden und dadurch Verletzungen der Rechtsgüter Leben, Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum, (früher oder später einmal) mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind.

Überdies ist die gemeingefährliche Situation so geartet, dass die dafür verantwortlichen Personen der damaligen österreichischen Bundesregierung (u.a. namentlich der damalige Bundeskanzler Dr. Werner Faymann sowie die damalige Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner) die Folgen ihrer Handlungsweise nicht zu bestimmen und auch nicht zu begrenzen vermocht haben, es vielmehr völlig aus der Hand gaben, wann und unter welchen Umständen die von ihnen geschaffene gefährliche Lage zu einem oder mehrere Ereignisse (Terroranschlag, Mord, Totschlag, Raub, Vergewaltigung, Einbruch, Sachbeschädigung, etc.) führen wird und welche sowie wie viele Personen von einem solchen betroffen sein werden.

Weiteres handelt es sich bei der nicht rechtskonformen Vorgangsweise und gleichzeitigen Unterlassung und Nichtumsetzung der dafür vorgesehenen nationalen Gesetze durch die bestimmten Personen der österreichischen Bundesregierung, (u.a. namentlich der damalige Bundeskanzler Dr. Werner Faymann sowie die damalige Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner) unstrittig hierbei um die Vornahme einer objektiv sorgfaltswidrigen Handlung, die aus der Ex-ante-Sicht eines objektiven Beobachters eine außergewöhnlich hohe Zutreffwahrscheinlichkeit begründen und die ex post betrachtet zu einer konkreten Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der körperlichen Sicherheit oder des fremden Eigentums auch tatsächlich, sogar mehrfach, geführt hat.

Das Wesen der gegenständlichen Gemeingefahr liegt in der Unberechenbarkeit ihres Wachstums und in der Machtlosigkeit der dafür zu Verantwortung zu ziehenden Personen der damaligen österreichischen Bundesregierung, allen voran der damalige sehr geehrte Herr Bundeskanzler Dr. Werner Faymann, sowie die für die innere Sicherheit zuständige damalige sehr geehrte Frau Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner, welche allesamt die Folgen ihrer Handlungen weder bestimmen noch begrenzen konnten.

Für jede später begangene Straftat durch einen an den Grenzübergängen vorbei an den Sicherheitskräften gelangten, unkontrollierten eingereisten illegalen Fremden, sollten eigentlich die für diese Politik zuständigen Personen der damaligen österreichischen Bundesregierung zu Verantwortung gezogen werden!

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!
Mit allem nötigen Respekt ersuche ich die Staatsanwaltschaft auch in dieser konkreten Sache tätig zu werden.

Fazit der Rechtsverstöße

Es ist ein juristisch unerträglicher Zustand, der größte Skandal in der II. Republik, indem die gesamte österreichische Staatsspitze, in einem noch nie dagewesenen Staatsstreich, die Rechtsstaatlichkeit in Österreich ausgesetzt und anstelle dieser eine völlig rechtlose Willkürpolitik eingesetzt hat, mit verheerenden Folgen für ganz Österreich und deren Bevölkerung.

Rechtsstaatlichkeit:

„Am geltenden Recht führt nun einmal kein Weg vorbei und gilt es dieses umzusetzen und gesetzestreu zu vollziehen, solange bis etwas anderes rechtskonform über den parlamentarischen Prozessweg beschlossen wurde.“

Fördert man als Privatperson wissentlich die rechtswidrige Einreise oder Durchreise nur eines einzigen Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs, so macht man sich unstrittig gemäß Paragraf 120, Absatz (3), Punkt 1., des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) strafbar und wird deshalb auch zu verurteilen sein.

Fördert man jedoch als Bundeskanzler, Innenministerin oder Regierung wissentlich die rechtswidrige Einreise oder Durchreise nicht nur eines einzelnen Fremden, sondern gleich Zehntausender Fremder in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs, so möchte man dies als politischen Akt verstanden wissen und soll deshalb weder strafbar noch verurteilt bar sein?

Dieser politische Willkürakt der damaligen österreichischen Bundesregierung mit all seinen Verstößen gegen und den Nichtumsetzungen von geltenden nationalen aber auch internationalen Rechtsvorschriften, wie sie allesamt im gegenständlichen Schreiben, angeführt sind, hätte eigentlich weitreichende staatstragende Folgen haben sollen und ein sofortiges Handeln sowohl des Bundespräsidenten als auch vom Verfassungsgerichtshofpräsidenten verlangt.

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte!

Doch nunmehr liegt die letzte Hoffnung der offensichtlichen Mehrheit der österreichischen Bevölkerung an der österreichischen Staatsanwaltschaft, um die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit einzuläuten und ein klares Zeichen der Abschreckung für künftige rechtswidrige politische Entscheidungen zu setzen, damit niemals mehr Jemand, egal welche Staatsfunktion die Person auch inne hat, sich anmaßen traut, über dem Gesetz zu stehen und dagegen ungestraft beliebig verstoßen zu können.

Ich bin mir absolut sicher, dass Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte der österreichischen Staatsanwaltschaft, die Wichtigkeit in der Sache völlig bewusst ist und appelliere deshalb eindringlichst auf Ihre ausschließliche Verantwortung allein gegenüber der Rechtsstaatlichkeit in Österreich!

Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung
an die Staatsanwaltschaft Wien

Eigentlich sollte die Verpflichtung der österreichischen Staatsanwaltschaft es sein, dazu beizutragen, für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung Sorge zu tragen und mit aller Vehemenz auch dafür einzutreten, dass Österreich ein Staat ist, in dem Recht und Ordnung mit allen Mitteln verteidigt werden, auch gegenüber nicht vorschriftsgemäß handelnden Vorgesetzten, sowie vor allem gegenüber rechtswidrigen politischen Anordnungen.

Abschließend möchte ich ausdrücklich betonen, dass die gegenständliche Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien dazu bestimmt ist, eine rechtsstaatliche Überprüfung sämtlicher im Schreiben angeführter Vorfälle zu gewährleisten.

Mit den großen Bitten um Tätigwerden, sowie einer Eingangsbestätigung für das gegenständliche Schreiben und einem Antwortschreiben betreffend der behördlichen bzw. gerichtlichen Zuständigkeit für sämtliche im gegenständlichen Schreiben angeführten Delikte, die nicht in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft Wien fällt, erlaube ich mir mein Aufforderungs- und Appellschreiben zu beenden.

In der Hoffnung darauf, dass absolut NIEMAND sich über die österreichische Gesetzgebung ungestraft hinwegsetzen kann, verbleibe ich mit dem aller größten Respekt für die österreichische Staatsanwaltschaft.

Hochachtungsvoll

(Peter Schnaubelt)

Wien, am 19.Juli 2016